

Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

Anmerkung: Vgl. im einzelnen auch §274 Abs. 2, §277 Abs. 3, §§280, 285, 321 Abs. 2 und § 335 Abs. 2.

### §12 Gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

Konflikt- und Schiedskommissionen als gewählte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches selbständig über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Vergehens. Sie tragen damit zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, der Grundsätze der sozialistischen Moral und zur Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben bei.

Anmerkung: Zu den grundsätzlichen Bestimmungen über die Stellung, Bildung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Leitung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege vgl. Art. 92 Verf. und die Vorschriften des GGG. Beachte ferner die Regelungen über ihre Wahl und Arbeitsweise im einzelnen in der KKO und der SchKO. Die Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege erfolgt gemäß §§ 58-60, 97, 142, 149, 191 und 271 Abs. 3 StPO. Zum Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege vgl. §§ 276, 277 StPO. Eine umfassende Anleitung zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schieds- und Konfliktkommissionen enthalten die auszugsweise nach den §§ 58, 59, 60, 196 und 277 StPO sowie den §§ 1, 3 und 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 4) abgedr. RL Nr. 26 und Nr. 28 des Plenums des OG.

### §13 Stellung des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Er übt die

Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

(2) Zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik und der Bürger erhebt der Staatsanwalt Anklage gegen Personen, die hinreichend verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben, oder übergibt beim Verdacht auf ein Vergehen unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache der Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der richtigen Gesetzesanwendung legt der Staatsanwalt gegen das Gesetz verletzende Entscheidungen der Gerichte Rechtsmittel ein, beantragt die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen oder die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

(4) Der Staatsanwalt überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(5) Der Staatsanwalt veranlaßt zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten geeignete Maßnahmen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen legt er bei Gesetzesverletzungen Protest ein.

Anmerkung: Vgl. Art. 97 und 98 Verf., das StAG, §§63 und 64 StVG (Reg.-Nr. 5) sowie § 2 StRG (Reg.-Nr. 9).

### §14 Verbot doppelter Strafverfolgung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 80 Abs. 2 StGB.

(2) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens eines Gerichts werden hierdurch nicht berührt.

(3) Hat ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege über eine Straftat entschieden,